

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit
der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen**

Vom . Juni 2008

Aufgrund des § 80 Abs. 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absätze 3 bis 5 durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) ¹Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum wie folgt ausgeglichen:

1. an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom Beginn des Schuljahres 2012/13 an,
2. an berufsbildenden Schulen vom Beginn des Schuljahres 2013/14 an.

²Für Lehrkräfte, für die nach der vor dem 1. August 2008 geltenden Regelung ein früherer Beginn der Ausgleichsphase vorgesehen war, erhöht sich die Zahl der auszugleichenden Unterrichtsstunden um 10 vom Hundert.

(4) ¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde für die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden eine von Absatz 3 Satz 1 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase oder eine Ausgleichszahlung bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Die Ausgleichsphase soll sich auf mindestens ein Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf ganze Schulhalbjahre erstrecken. ³Der Ausgleich kann auch durch eine vollständige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bis zur Dauer von zwei Schuljahren erfolgen. ⁴Bei Bewilligung eines späteren Beginns der Ausgleichsphase erhöht sich die Zahl der auszugleichenden Unterrichtsstunden für Lehrkräfte, die nicht von Absatz 3 Satz 2 er-

fasst sind, um 10 vom Hundert. ⁵Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den zu Beginn der Ausgleichsphase geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst. ⁶Wird eine Ausgleichszahlung bewilligt, so entfällt eine Erhöhung nach Absatz 3 Satz 2.

(5) ¹Bei Geltendmachung persönlicher Gründe, die darauf beruhen, dass die Lehrkraft auf die Fortgeltung der vor dem 1. August 2008 geltenden Regelungen vertraut hat, bewilligt die Landesschulbehörde auf Antrag einen von Absatz 3 Satz 1 abweichenden früheren Beginn der Ausgleichsphase.

(6) Für Lehrkräfte, deren Ausgleichsphase vor dem 1. August 2008 begonnen hat, richtet sich der Ausgleich nach den vor dem 1. August 2008 geltenden Regelungen.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 54 a NBG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 56 NBG)“ ersetzt.

4. In § 16 werden nach dem Wort „Lehrerfortbildung“ das Komma gestrichen und die Worte „mit Beratungsfunktionen oder mit der Leitung einer Bildstelle“ durch die Worte „oder mit Beratungsfunktionen“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 (zu § 13) wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma und die Worte „Abendgymnasien und Kollegs“ angefügt.
- b) Die Schulform „Abendgymnasien, Kollegs“ wird mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den . Juni 2008

Die Niedersächsische Landesregierung